

Vertrag über die Beendigung des Mietverhältnisses über das Gebäude der Musikschule Bernburg vom 24.11.2011

zwischen der Stadt Bernburg (Saale)
Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)
vertreten durch den Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Herrn Koller

und der Musikschule Bernburg e.V.
Schlossstr. 24 in 06406 Bernburg (Saale)
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Markus Bauer
und
das weitere Vorstandsmitglied Herrn Henry Schütze

Präambel

Der Kreistag des Salzlandkreises hat am 07.12.2016 die Variante 8 des Kulturentwicklungsplanes beschlossen, nach der die Musikschule in Bernburg der Kreismusikschule, einem Bereich innerhalb der Kreisverwaltung, zugeordnet werden und nicht mehr vom Musikschule Bernburg e.V. betrieben werden soll. Entsprechend der Regelung in § 3 des bestehenden Rahmenvertrags zu den Strukturveränderungen im Kulturbereich 2006 zwischen dem Landkreis Bernburg, heute Salzlandkreis, und der Stadt Bernburg (Saale) vom 04.11.2005 wird der Salzlandkreis als neuer Betreiber der Musikschule das bisher seit 1994 als Musikschule an den Musikschule Bernburg e.V. vermietete Gebäude in der Schlossstraße 24 in Bernburg (Saale) für den Bernburger Teil der Kreismusikschule nutzen. Der bestehende Mietvertrag mit dem Musikschule Bernburg e.V. soll zum Ablauf des Schuljahres 2017/2018 beendet werden.

§ 1 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis aufgrund des Mietvertrags zwischen den Vertragsparteien über das Gebäude der Musikschule auf dem Grundstück in Bernburg (Saale), Schlossstr. 24 (Flur 42 Flurst. 76/9) mit einer Mietfläche von 813,33 m² wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.07.2018 beendet.
2. Aufschiebende Bedingung für den Eintritt der Beendigung ist der wirksame Übergang des Betriebs der Musikschule Bernburg auf den Salzlandkreis und der wirksame Abschluss eines Mietvertrags über das in Abs. 1 genannte Mietobjekt zwischen Stadt Bernburg

(Saale) und dem Salzlandkreis. Tritt die Bedingung erst nach dem 01.08.2018 ein, so erfolgt die Beendigung erst mit dem Ablauf des Tages vor dem Eintritt der Bedingung.

§ 2 Abwicklung des Mietvertrags

1. Die Mieterin hat Schlüssel zum Mietobjekt und zu den Hoftoren erhalten. Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt durch dokumentierte Übergabe an den neuen Betreiber der Musikschule, den Salzlandkreis. Der Musikschule Bernburg e.V. hat der Stadt Bernburg (Saale) die Empfangsbestätigung des Salzlandkreises im Original unverzüglich zu übergeben.
2. Bei Beendigung des Mietvertrages ist das Mietobjekt im ordnungsgemäßen, betriebsfähigen und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Mieterin ist berechtigt, eingebrachtes Inventar aus den Mietobjekten zu entfernen. Die Mieterin erklärt, dass das eingebrachte Inventar ihr Eigentum ist und keine Rechte Dritter bestehen. Die Rückgabe erfolgt am letzten Tag des Mietverhältnisses. Über die Übergabe wird ein von beiden Seiten unverzüglich zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt.
3. Die Abrechnung der Vorauszahlung der Nebenkosten für das Jahr 2018 erfolgt durch die Stadt gegenüber dem Musikschule Bernburg e.V. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung ist dem Musikschule Bernburg e.V. spätestens bis zum Ablauf des 12. Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen.
4. Der Mietzuschuss nach § 6 des Mietvertrags wird im Jahr der Beendigung des Mietverhältnisses abweichend von § 6 Abs. 1 in Höhe von 30.000,- € ./ 12 x Anzahl der angefangenen Monate, in denen das Mietverhältnis bestand, gewährt. Die Voraussetzung aus § 6 Abs. 2 des Mietvertrags – Zahlung des Jahresbeitrags in Höhe von 264.000,- € durch den Landkreis – entfällt für das Jahr der Beendigung des Mietvertrags.
5. Eine Schuldübernahme durch den Salzlandkreis gem. § 415 BGB hinsichtlich aller aus dem Mietverhältnis resultierenden Ansprüche der Stadt Bernburg (Saale) gegen den Musikschule Bernburg e.V. wird die Stadt Bernburg (Saale) nach schriftlicher Mitteilung über die Schuldübernahme genehmigen.

§ 3 Schriftform, salvatorische Klausel

1. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abdingung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich in einem solchen Fall zum Abschluss

einer neuen Vereinbarung, die dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Zweck entspricht.

Bernburg (Saale).....
i.V.

Bernburg (Saale).....

.....
Paul Koller
Stellvertreter des Oberbürgermeisters
Stadt Bernburg (Saale)

.....
Markus Bauer
Vorstandsvorsitzender
Musikschule Bernburg e.V.

und

.....
Henry Schütze
Vorstandsmitglied
Musikschule Bernburg e.V.